

1988

Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1988

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 88	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	941
15. 9. 88	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	943
19. 9. 88	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn	944
20. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	945
20. 9. 88	Bekanntmachung der deutsch-sierraleonischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	946
22. 9. 88	Bekanntmachung zu dem Patenzusammenarbeitsvertrag	948
23. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	948
26. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	953
26. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	954
27. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	955
30. 9. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie	955

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. September 1988

In Harare ist am 27. Juli 1988 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juli 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Signalfernsteuerung Bulawayo-Victoria Falls“ ein Darlehen bis zu insgesamt 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Juli 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Chidzero

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 15. September 1988

I.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. November 1980 gemachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1982/BGBl. II S. 1084) zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) hat Frankreich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. März 1988 notifiziert, daß es seinen nachstehenden Vorbehalt zu Artikel 19 des Paktes zurücknimmt:

(Übersetzung)

«Toutefois, le Gouvernement de la République émet une réserve concernant l'article 19 qui ne saurait faire obstacle au régime de monopole de la radio-diffusion-télévision française.»

„Die Regierung der Republik bringt jedoch einen Vorbehalt hinsichtlich des Artikels 19 an, der der Monopolstellung des französischen Rundfunks und Fernsehens nicht entgegenstehen kann.“

Die Rücknahme dieses Vorbehalts ist mit dem Tage ihrer Notifikation am 22. März 1988 wirksam geworden.

II.

Gambia hat am 9. Juni 1988 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the Gambia hereby declares that the Gambia recognises the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the present Covenant.”

„Die Regierung von Gambia erklärt hiermit, daß Gambia die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218), vom 1. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1084), vom 27. November 1987 (BGBl. II S. 818) und vom 28. Januar 1988 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 15. September 1988

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld**

**Bekanntmachung
der deutsch-österreichischen Vereinbarung
über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen
über Strecken der Deutschen Bundesbahn**

Vom 19. September 1988

Die in Bonn am 1. September 1988 unterzeichnete Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich über die Durchführung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. April 1979 (BGBl. 1980 II S. 806) wird nach ihrer Ziffer IV

am 1. November 1988

in Kraft treten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. September 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Reinhardt

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung vom 5. April 1979
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich**

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und der Bundesminister
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
der Republik Österreich

sind

in Durchführung des Artikels 1 Abs. 2 lit. a des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. April 1979 und

in der Erwägung, daß zur Verbesserung der Umwelt eine Entlastung der Straße durch die Führung von Zügen des Kombinierten Ladungsverkehrs (Rollende Landstraße) im Eisenbahndurchgangsverkehr geboten erscheint,

wie folgt übereingekommen:

I. Nach Artikel 1 wird als Artikel 2 eingefügt:

„Den Österreichischen Bundesbahnen wird ferner die Berechtigung eingeräumt, im fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehr täglich bis zu zehn Züge des Kombinierten Ladungsverkehrs (Rollende Landstraße) in jeder Fahrtrichtung zu führen, sofern dafür die betriebsorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen.“

II. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

III. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 3 und 4.

IV. Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn, am 1. September 1988 in zweifacher
Urschrift.

Für den Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland:

Reinhardt

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
der Republik Österreich:

Dr. Bauer

**Bekanntmachung
des deutsch-sierraleonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. September 1988

Das in Freetown am 5. September 1986 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 5. September 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. September 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Straße Freetown-Monrovia, Teilstück Bo-Bandajuma“ einen Finanzie-

rungsbeitrag bis zu 14,0 Mio. DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Republik Sierra Leone und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Sierra Leone erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen

Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 5. September 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Franz Eichinger

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
Dr. Sheka Kanu

Bekanntmachung der deutsch-sierraleonischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. September 1988

Die in Freetown durch Notenwechsel vom 11. Mai 1988/29. Juli 1988 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 29. Juli 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. September 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Freetown

Freetown, den 11. Mai 1988

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 5. September 1986 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit und das Protokoll der Konsultationen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unserer beiden Regierungen vom 3. und 4. März 1988 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 5. September 1986 genannte Vorhaben „Straße Freetown-Monrovia, Teilstück Bo-Bandajuma“ mit einem Finanzierungsbeitrag bis zu 14,0 Mio. DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) wird bis zu einem nicht mehr benötigten Teilbetrag von 7,1 Mio. DM (in Worten: sieben Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) durch das Vorhaben „Ländliche Wasserver-

sorgung und Sanitätsversorgung Bo-Pujehun“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 5. September 1986 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Sierra Leone mit den unter den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Tietz
Chargé d'Affaires ad interim

Hon. Alhaji Abdul Karim Koroma
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Sierra Leone
Gloucester Street
Freetown

(Übersetzung)

29. Juli 1988

Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Gloucester Street
Freetown
Republik Sierra Leone

Herr Minister,

ich beehre mich, mich auf Ihre Note vom 11. Mai 1988 zu beziehen, in der Sie das Abkommen vom 5. September 1986 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit und das Protokoll der Konsultationen vom 3. bis 4. März 1988 über wirtschaftliche Zusammenarbeit zitieren und wonach von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen vorgeschlagen und beschlossen wurde:

(Es folgt der Text der Nummern 1 und 2 der einleitenden Note.)

In Erwiderung habe ich die Ehre, Sie darüber zu informieren, daß die Regierung der Republik Sierra Leone den in Ihrer oben erwähnten Note enthaltenen Vorschlägen zustimmt, und weiterhin habe ich die Ehre zu bestätigen, daß Ihre Note und meine Note ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellt, das mit Wirkung des heutigen Datums in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Alhaji Abdul Karim Koroma
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Herrn
Wolf-Rüdiger Tietz
Geschäftsträger für
Innere Angelegenheiten
Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland
Freetown

**Bekanntmachung
zu dem Patentzusammenarbeitsvertrag**

Vom 22. September 1988

Unter Bezugnahme auf den bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentzusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) gemachten Vorbehalt zu Kapitel II dieses Vertrages hat Dänemark dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 1. August 1988 notifiziert, daß es diesen Vorbehalt zurücknimmt; nach Artikel 64 Abs. 6 Buchstabe b des Vertrages wird die Rücknahme dieses Vorbehalts am 1. November 1988 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1978 (BGBl. II S. 1464) und vom 2. Dezember 1987 (BGBl. II S. 820).

Bonn, den 22. September 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. September 1988

Das in Neu Delhi am 7. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 9

am 7. September 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1988**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of India
concerning Financial Co-operation in 1988**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of India,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of India,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

intending to contribute to social and economic development in the Republic of India,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 11. bis 13. April 1988 und auf das Verhandlungsprotokoll vom 13. April 1988 –

with reference to the negotiations held from 11 to 13 April 1988 and to the Minutes of 13 April 1988,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Darlehen bis zu insgesamt 320 500 000,- DM (in Worten: dreihundert-zwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of India or other recipients to be determined jointly by the two Governments to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, subject to the fulfilment of the applicable budgetary requirements, loans up to a total of DM 320 500 000 (three hundred and twenty million five hundred thousand Deutsche Mark) for the projects referred to in Article 2 of this Agreement.

Artikel 2

Article 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels verwendet.

(1) The loans referred to in Article 1 of this Agreement shall be utilized in accordance with the provisions of paragraphs 2 to 6 below.

(2) Darlehen bis zu 150 000 000,- DM (in Worten: einhundert-fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist:

(2) Loans up to a total of DM 150 000 000 (one hundred and fifty million Deutsche Mark) shall be utilized for the following projects if, after examination, they have been found eligible for promotion:

- a) Eisenbahnwaggonfabrik Kapurthala,
- b) Eisenbahnfedernfabrik,
- c) Modi Gürtelreifentfabrik,
- d) Kombiniertes Gas-Dampfkraftwerk Uran,
- e) Steinkohlentagebau Ramagundam,
- f) Steinkohlenbergwerk Chinakuri,
- g) Braunkohlenkombinat Neyveli III.

- (a) Kapurthala railway coach factory,
- (b) Railway spring factory,
- (c) Modi radial-ply tyre factory,
- (d) Uran combined gas-steam power plant,
- (e) Ramagundam open-cast pit-coal mining,
- (f) Chinakuri pit-coal colliery,
- (g) Neyveli III lignite combine.

(3) Ein Darlehen bis zu 35 500 000,- DM (in Worten: fünfund-dreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivi-

(3) A loan of up to DM 35 500 000 (thirty-five million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be made available to finance capital goods to meet India's civilian requirements whose

len Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfall 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Ein Darlehen bis zu insgesamt 80 000 000,- DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfall 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Regierung der Republik Indien wird die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Vorhaben der Dürrefolgenbekämpfung verwenden.

(5) Ein Darlehen von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird der National Small Industrial Corporation (NSIC) zur Förderung von Investitionsvorhaben kleiner privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(6) Ein Darlehen bis zu 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 13. April 1988 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(7) Die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(8) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(9) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von

order value in individual cases does not exceed DM 7 000 000 (seven million Deutsche Mark). In exceptional cases, supplies worth up to DM 10 000 000 (ten million Deutsche Mark) may be included in this procedure. Orders worth over DM 2 000 000 (two million Deutsche Mark) shall be subject to the prior approval of the Kreditanstalt für Wiederaufbau. The Government of the Federal Republic of Germany proceeds on the understanding that the Government of the Republic of India will utilize the counterpart rupee funds accruing from the sale of the Deutsche Mark so loaned for development projects.

(4) A loan of up to DM 80 000 000 (eighty million Deutsche Mark) shall be made available to finance capital goods to meet India's civilian requirements whose order value in individual cases does not exceed DM 7 000 000 (seven million Deutsche Mark). In exceptional cases, supplies worth up to DM 10 000 000 (ten million Deutsche Mark) may be included in this procedure. Orders worth over DM 2 000 000 (two million Deutsche Mark) shall be subject to the prior approval of the Kreditanstalt für Wiederaufbau. The Government of the Republic of India shall utilize the counterpart rupee funds accruing from the sale of the Deutsche Mark so loaned for projects designed to combat drought damage.

(5) A loan of up to DM 10 000 000 (ten million Deutsche Mark) shall be made available to the National Small Industries Corporation (NSIC) for the purpose of promoting investment projects of small private enterprises of the manufacturing industry if, after examination, the projects have been found eligible for promotion.

(6) A loan of up to DM 45 000 000 (forty-five million Deutsche Mark) shall be utilized to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of goods and services to cover current civilian requirements, and to meet foreign exchange and local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement. The supplies and services must be such as are covered by the list annexed to this Agreement and for which shipping documents have been drawn up after 13 April 1988 or which have been provided after that date. When utilizing this amount, favourable consideration shall be given to the requirements of enterprises established in India with German financial participation, as well as to holders of German licences, to the extent that such requirements are not to be met within the scope of the measures adopted by the Government of the Republic of India for the liberalization of imports. The Government of the Federal Republic of Germany proceeds on the understanding that the Government of the Republic of India will utilize the counterpart rupee funds accruing from the sale of the Deutsche Mark so loaned for development projects.

(7) The projects referred to in paragraphs 2, 3, 4 and 5 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of India so agree.

(8) This Agreement shall also apply if, at a later date, the Government of the Federal Republic of Germany enables the Government of the Republic of India to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, further loans or financial contributions for the preparation of the projects referred to in paragraphs 2 to 5 above or financial contributions for attendant measures required for their implementation and support. Financial contributions for preparatory and attendant measures shall be converted into loans in the event that they are not used for such measures.

(9) The Government of the Federal Republic of Germany will endeavour, on the basis of existing national directives and provided the other conditions for cover are met, to assume guarantees up to a maximum amount of DM 148 560 000 (one hundred and forty-eight million five hundred and sixty thousand Deutsche

höchstens 148 560 000,- DM (in Worten: einhundertachtundvierzig Millionen fünfhundertsechzigtausend Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die mit Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 2 genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die Darlehen, die neben den im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen gewährt werden, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industriebank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutsche Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 h des zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 15. April 1983 ausgewählten Vorhaben „Gipsfaserplattenfabrik Ratangarh“ und „Kupferschmelze Khetry“ werden durch das Vorhaben „Braunkohlenkombinat Neyveli III“ ersetzt.

Mark) in respect of that part of the value of an order not financed from loans granted within the scope of financial co-operation and pertaining to export deals for the implementation of the projects referred to in paragraph 2 above concluded with enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement. The following Articles of this Agreement shall also apply to the loans granted in addition to those envisaged within the scope of financial co-operation, provided that the Kreditanstalt für Wiederaufbau is the lender.

Article 3

(1) The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement as well as the terms and conditions on which it is made available shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the recipients of the loans and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

(2) The sponsors of the projects referred to in Article 2 (2) of this Agreement shall be free to avail themselves of the financing and guarantee facilities provided by the Industrial Development Bank of India. The Government of the Republic of India shall ensure that the said bank has, in each case, sufficient rupee funds available to cover the requirements of such projects.

(3) The Government of the Republic of India, insofar as it is not itself the borrower, shall guarantee to the Kreditanstalt für Wiederaufbau all payments in Deutsche Mark to be made in fulfilment of the borrowers' liabilities under the agreements to be concluded pursuant to paragraph 1 above.

Article 4

The Government of the Republic of India shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in India in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 3 of the present Agreement.

Article 5

The two Governments shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from the granting of the loans, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 6

With regard to supplies and services resulting from the granting of the loans, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 7

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of India within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 8

(1) The projects "Ratangarh fibrous plaster factory" and "Khetry copper smeltery" referred to in Article 2 (2) (h) of the Agreement of 15 April 1983 concluded between the two Governments shall be replaced by the project "Neyveli III lignite combine".

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 1 erwähnten Abkommens vom 15. April 1983 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) für die Vereinbarung nach Absatz 1 weiter.

(3) Das gemäß Artikel 2 Absatz 2 des zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 28. Mai 1985 ausgewählte Vorhaben „Erweiterung des TELCO-Lkw-Werkes“ wird durch die Vorhaben „Braunkohlenkombinat Neyveli III“ und „Braunkohlenkombinat Neyveli II“ ersetzt.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 3 erwähnten Abkommens vom 28. Mai 1985 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) für die Vereinbarung nach Absatz 3 weiter.

(5) Aus dem in Artikel 5 Absatz 3 des zwischen den beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 8. Juli 1974 genannten Vorhaben „Ländliches Entwicklungsprogramm TAWA“ werden die verbliebenen Restmittel als ein Darlehen zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 13. April 1988 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Republik Indien wird die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Vorhaben der Dürrefolgenbekämpfung verwenden.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 5 erwähnten Abkommens vom 8. Juli 1974 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 12) für die Vereinbarung nach Absatz 5 weiter.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Neu Delhi am 7. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Konrad Seitz

Für die Regierung der Republik Indien
For the Government of the Republic of India
S. Venkitaraman

(2) In all other respects the provisions of the Agreement of 15 April 1983 referred to in paragraph 1 above, including the Berlin clause (Article 7), shall continue to apply to the arrangement provided for in paragraph 1 above.

(3) The project "Expansion of the TELCO automotive works" selected pursuant to Article 2 (2) (b) of the Agreement of 28 May 1985 concluded between the two Governments shall be replaced by the projects "Neyveli III lignite combine" and "Neyveli II lignite combine".

(4) In all other respects the provisions of the Agreement of 28 May 1985 referred to in paragraph 3 above, including the Berlin clause (Article 6), shall continue to apply to the arrangement provided for in paragraph 3 above.

(5) The residual funds from the project "TAWA rural development programme" referred to in Article 5 (3) of the Agreement concluded between the two Governments on 8 July 1974 shall be used as a loan to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of goods and services to cover current civilian requirements, and to meet foreign exchange a local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement. The supplies and services must be such as are covered by the list annexed to this Agreement and for which shipping documents have been drawn up after 13 April 1988 or which have been provided after that date. When utilizing this amount, favourable consideration shall be given to the requirements of enterprises established in India with German financial participation, as well as to holders of German licences, to the extent that such requirements are not to be met within the scope of the measures adopted by the Government of the Republic of India for the liberalization of imports. The Government of the Republic of India shall utilize the counterpart rupee funds accruing from the sale of the Deutsche Mark so loaned for projects designed to combat drought damage.

(6) In all other respects the provisions of the Agreement of 8 July 1974 referred to in paragraph 5 above, including the Berlin clause (Article 12), shall continue to apply to the arrangement provided for in paragraph 5 above.

Article 9

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at New Delhi on 07-09-1988 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Hindi texts, the English text shall prevail.

Anlage
zum Abkommen vom 7. September 1988
zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1988

Annex
to the Agreement of 07-09-1988
between the Government of the Federal Republic of
Germany
and the Government of the Republic of India
concerning Financial Co-operation in 1988

- | | |
|---|--|
| <p>1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Abkommens bis zu 45 000 000,- DM (in Worten: fünf- undvierzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:</p> <p>a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,</p> <p>b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,</p> <p>c) Ersatz- und Zubehöerteile aller Art,</p> <p>d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,</p> <p>e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,</p> <p>f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,</p> <p>g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.</p> <p>2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.</p> <p>3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus den Darlehen ausgeschlossen.</p> <p>4. Die gleiche Liste findet Anwendung für das Darlehen gemäß Artikel 8 Absatz 5.</p> | <p>1. List of goods and services eligible for financing from the loan under Article 2 (6) of the above-mentioned Agreement up to DM 45 000 000 (forty-five million Deutsche Mark):</p> <p>(a) industrial raw and auxiliary materials as well as semi-manufactures,</p> <p>(b) industrial equipment as well as agricultural machinery and implements,</p> <p>(c) spare parts and accessories of all kinds,</p> <p>(d) chemical products, in particular fertilizers, plant protection agents, pesticides, medicaments,</p> <p>(e) other industrial products of importance for the economic development of India,</p> <p>(f) equipment and apparatus for scientific and technical civilian research institutes, as well as hospital supplies,</p> <p>(g) advisory services, patents and licence fees.</p> <p>2. Imports not included in the above list may only be financed with the prior approval of the Government of the Federal Republic of Germany.</p> <p>3. The importation of luxury and consumer goods for personal needs as well as any goods and facilities serving military purposes may not be financed from the loan.</p> <p>4. This list shall also apply in respect of the loan referred to in Article 8 (5) of the present Agreement.</p> |
|---|--|

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen

Vom 26. September 1988

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Guinea am 30. Juli 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1988 (BGBl. II S. 652).

Bonn, den 26. September 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 26. September 1988

I.

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain am 5. Juli 1988

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

„1. ...

2. In accordance with Article I (3) of the Convention, the State of Bahrain will apply the Convention, on the basis of reciprocity, to the recognition and enforcement of only those awards made in the territory of another Contracting State party to the Convention.

3. In accordance with Article I (3) of the Convention, the State of Bahrain will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under the national law of the State of Bahrain.“

„1. ...

2. Nach Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens wird der Staat Bahrain das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats des Übereinkommens ergangen sind.

3. Nach Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens wird der Staat Bahrain das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach dem innerstaatlichen Recht des Staates Bahrain als Handelssachen angesehen werden.“

Kamerun

am 19. Mai 1988

Das Übereinkommen wird ferner für

Peru

am 5. Oktober 1988

in Kraft treten.

II.

Österreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Februar 1988 notifiziert, daß es seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 2. Mai 1961 gemachten Vorbehalt nach Artikel I Abs. 3, 1. Satz des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962/BGBl. II S. 2170) zurücknimmt; die Rücknahme dieses Vorbehalts ist mit dem Tage ihrer Notifikation am 25. Februar 1988 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. März 1962 (BGBl. II S. 102), vom 30. Oktober 1962 (BGBl. II S. 2170) und vom 5. Februar 1988 (BGBl. II S. 204).

Bonn, den 26. September 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 27. September 1988

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977
zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321)
wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Griechenland am 5. November 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 7. Dezember 1987 (BGBl. II
S. 821).

Bonn, den 27. September 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie**

Vom 30. September 1988

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1988
zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten
auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1988 II S. 598)
wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem
Artikel 11 Abs. 2

am 21. September 1988
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 20. September 1988
in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. September 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1988**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.